



Belegungsregeln Münsterplatz

Allgemeines

Als "Veranstaltung" im Sinne des Bespielungsplanes gelten alle Anlässe auf Allmend, die nach 20:00 Uhr stattfinden oder Anlässe, die vor 20:00 Uhr Lautsprecher und/oder unverstärkte laute Musikinstrumente einsetzen. Märkte gelten daher nicht als Veranstaltung im Sinne des Bespielungsplanes. Ausgenommen sind auch die Fasnacht und Silvester sowie Rundkurse und Umzüge ohne Animationsanteil (Kriterien: Dauer, Musik, Lautsprecher o.ä.). Als Wochenende gelten Freitag/Samstag/Sonntag, auch wenn jeweils nur ein Tag belegt wird.

1. Regeln

- 1.1. Es dürfen max. 60 Veranstaltungstage belegt werden. Darin eingeschlossen ist die Herbstmesse und Silvester.
- 1.2. Max. 50 dieser 60 Tage (darin eingeschlossen die Herbstmesse mit 16 Tagen und das Openair Kino mit derzeit 23 Tagen) dürfen mit Anlässen mit besonders lärmintensiven Auswirkungen ("Events") belegt werden. Darunter zu verstehen sind ausgesprochene Musikveranstaltungen, wie bass- und rhythmusbetonte Live-Konzerte, Discos und Kino, respektive Anlässe mit einem hohen Animationsanteil. Herkömmliche Festveranstaltungen gelten nicht als Events.
- 1.3. Beim Openair Kino und der Herbstmesse müssen jeweils 2 freie Wochenenden vorangehen und 1 freies Wochenende folgen. ("Frei" heisst frei von Veranstaltungen im Sinne der allgemeinen Einleitung).

2. Zusatzbedingungen

- 2.1. Lautsprecher sowie die Verwendung unverstärkter lauter Instrumente werden grundsätzlich nur bis 22:00 Uhr bewilligt.
- 2.2. Pro Jahr darf an max. 30 der insgesamt 60 Veranstaltungstage eine Lautsprecherbewilligung bis 24:00 Uhr erteilt werden. An weiteren max. 4 Tagen darf eine Lautsprecherbewilligung bis 02:00 Uhr erteilt werden. Solche Ausnahmegewilligungen werden nur mit Empfehlung der KVöG erteilt. Ausnahmegewilligungen bis 02:00 Uhr werden jeweils nur erteilt für Freitage und Samstage.
- 2.3. Auf- und Abbauarbeiten sind in der Regel nur an Werktagen von 07:00 bis 22:00 Uhr gestattet. (Sie zählen nicht als Veranstaltungstage). Davon ausgenommen sind Abbauarbeiten ohne erhebliche Lärmemissionen (technische Anlagen).
- 2.4. Die "Joker-Tage" des Regierungsrates (max. 2) bleiben vorbehalten.
- 2.5. Generell gilt gemäss Schall- und Laserverordnung des Bundes eine Lärmbeschränkung von 93 dB(A). Ausnahmegewilligungen bis max. 100 dB(A) erteilt das Amt für Umwelt und Energie auf Empfehlung der KVöG. Nicht-Musik-Anlässe (Openair Kino) erhalten eine eigene Lärmbegrenzung.
- 2.6. Die Veranstaltungen, die den Betrieb des Museums der Kulturen und die Veranstaltungen des Münsters tangieren, müssen mit diesen koordiniert werden; verantwortlich dafür ist die Allmendverwaltung. Bei Terminkollisionen oder in Zweifelsfällen spricht die KVöG eine Empfehlung aus.
- 2.7. Diese Regeln werden jährlich, jeweils im Herbst, unter Einbezug der Anwohnerschaft und der Veranstalter überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Basel, Juli 2011

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon: +41 61 267 93 57
Website: www.bs.ch/bvd/tiefbauamt
E-Mail: bvdav@bs.ch